

Ulli F. H. Rühl

Die Semantik der Ehre im Rechtsdiskurs

Wenige Themen haben die juristische Fachöffentlichkeit in der jüngeren Vergangenheit so bewegt und erregt, wie die Debatte um den (meist als unzureichend kritisierten) Rang des Ehrenschutzes in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Dabei ist allerdings weitestgehend im Vagen belassen worden, was unter Ehre eigentlich zu verstehen ist. Vom Verständnis des Ehrbegriffs hängt aber im Rechtsdiskurs alles ab, weil nur so ein Kriterium vorhanden ist, das den Maßstab bilden kann für das, was die Rechtsprechung an Ehrenschutz leisten soll und kann. Die Bedeutung des Begriffs der Ehre im Rechtsdiskurs soll Gegenstand dieses Aufsatzes sein. Demgegenüber steht die verfassungsrechtssdogmatische Konstruktion des Ehrenschutzes nicht im Zentrum des Aufsatzes; sie wird allenfalls als Vorfrage am Rand behandelt.

I. Einleitung

Normenhierarchische Rangbestimmungen über den einfachrechtlichen oder verfassungsrechtlichen Schutz der Ehre sowie verfassungsrechtliche Ableitungsbeziehungen zwischen Ehre, allgemeinem Persönlichkeitsrecht und Menschenwürde sind so lange wenig aussagekräftig, wie die Basisbegriffe ungeklärt bleiben. Angesichts der Vagheit des Ehrbegriffs, der Weite seines Bedeutungsumfangs und den höchst unterschiedlichen Aspekten des Gesamtpheomens Ehre innerhalb und erst recht außerhalb des Rechtsdiskurses sind Differenzierungen und Präzisierungen dringend erforderlich. Das Problem besteht indes nicht darin, dass es an Definitionen fehlen würde. Es gibt eher zu viele: sozialphilosophische, soziologische, historische und – im Bereich der Rechtswissenschaft vor allem – strafrechtsdogmatische Definitionen, die in der Regel aber unverbunden nebeneinander stehen, weil die jeweiligen Begriffsbestimmungen von fachspezifischen Erkenntnisinteressen geleitet sind. Hier soll der Versuch gemacht werden, die verschiedenen Begriffsbestimmungen zusammenzuführen und systematisch aufeinander zu beziehen. Zunächst ist der spezifisch rechtswissenschaftliche Kontext zu bestimmen, in dem die Frage nach der Bedeutung des Ehrbegriffs ihre Relevanz gewinnt. Juristen fragen insoweit aus anderen Gründen als Historiker oder Soziologen (II.). Grundlegend ist die Unterscheidung zwischen Ehre in einem faktisch-sozialen und einem normativen Sinn, die sich teilweise mit der Unterscheidung zwischen Ehre und Würde überschneidet (III.). Sozialphilosophische Stufenmodelle von Formen sozialer Anerkennung eröffnen die Perspektive, Ehre als eine Form von sozialer Anerkennung zu verstehen; zu erörtern ist die Frage, welche Anerkennungsformen durch Recht gewährleistet werden können (IV.). Der Aufsatz schließt mit der Fokussierung auf den rechtspraktisch problematischsten Bereich des Ehrenschutzes: der Frage nach objektiven und unparteiischen Kriterien für die Angemessenheit von negativen Werturteilen (V.).

II. Der rechtswissenschaftliche Kontext der Frage nach der Ehre

Für Juristen stellt sich die Frage nach dem Begriff der Ehre in praktischen Zusammenhängen der Rechtsanwendung. Dies gilt zunächst für das Strafrecht in Bezug auf die Anwendung der Ehrdelikte in den §§ 185 ff. StGB und für das Zivilrecht, das zivilrechtlichen Ehrenschutz¹ über Ansprüche auf Unterlassung, Widerruf und Schmerzensgeld gewährt. Verfassungsrechtlich ist das »Recht der persönlichen Ehre« in Art. 5 Abs. 2 GG als Schranke der Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG und als Element des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG von Bedeutung.

1. Das »Recht der persönlichen Ehre« in Art. 5 Abs. 2 GG ist nach der Rechtsprechung des BVerfG ausfüllungs- und konkretisierungsbedürftiges einfaches Recht;² es bezeichnet – entgegen einer in der Literatur weit verbreiteten Auffassung³ – keine verfassungsunmittelbare Schranke der Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG. Als Grundrecht geschützt ist die Ehre jedoch als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, wobei das BVerfG zusätzlich zwischen Ehre als Schutzgut des allgemeinen Persönlichkeitsrechts⁴ aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und dem durch »Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Kern menschlicher Ehre«⁵ unterscheidet. In der Rechtsprechung des BVerfG entsteht so das Bild von sich verengenden Kreisen, bei denen die Schutzzintensität nach innen zunimmt. Am stärksten ist der Grundrechtschutz im kleinsten Kreis, dem »Würdekern«, der letztlich nicht mehr abwägungsfähig ist.

2. Im Strafrecht kommt der Ausdruck »Ehre« auf der Ebene der Normtexte überhaupt nicht vor – der Grundbegriff ist die Beleidigung. Die Straftatbestände werden jedoch von ihrem Schutzgut her verstanden und interpretiert: Die Ehre ist das von den §§ 185 ff. StGB geschützte Rechtsgut, von dem her die »Ehr«-Delikte dogmatisch erschlossen werden. Demgemäß finden sich in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen noch am ehesten Definitionen, von denen die beiden wichtigsten lauten:

(1.) »Angriffsobjekt der Beleidigung ist die dem Menschen als Träger geistiger und sittlicher Werte zukommende *innere* Ehre, außerdem seine darauf beruhende Geltung, sein *guter Ruf* innerhalb der menschlichen Gesellschaft. Wesentliche Grundlage der inneren Ehre und damit Kern der Ehrenhaftigkeit des Menschen ist die ihm unverlierbar von Geburt an zuteilgewordene Personenwürde ... Aus der inneren Ehre fließt der ... Rechtsanspruch eines jeden, dass weder seine innere Ehre noch sein *guter äußerer Ruf* geringschätzig beurteilt oder gar völlig mißachtet, dass er vielmehr entsprechend seiner inneren Ehre behandelt wird.«⁶

(2.) »Die Ehre ist lediglich *ein* Aspekt der Personwürde, nicht identisch mit ihr und dem Bereich, den das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst. Ein Angriff auf die Ehre wird geführt, wenn der Täter einem anderen zu Unrecht Mängel nachsagt, die, wenn sie vorlägen, den Geltungswert

¹ Zum zivilrechtlichen Ehrenschutz ist anzumerken, dass in der zivilgerichtlichen Praxis weitestgehend eine Ablösung des Rechtsguts »Ehre« durch den erklärtermaßen entwicklungsoffenen Tatbestand des allgemeinen Persönlichkeitsrechts stattgefunden hat mit der Folge, dass die Frage nach der Präzisierung des Begriffs der Ehre im Zivilrecht nicht mehr gestellt wird. Vgl. Kübler, Öffentlichkeit als Tribunal? – Zum Konflikt zwischen Meinungsfreiheit und Ehrenschutz, JZ 1984, 541 (544); Hager, Der Schutz der Ehre im Zivilrecht, AcP 196 (1996), 168 (172).

² BVerfGE 33, 1 (16 f.).

³ Grundlegend: Bettermann, Die allgemeinen Gesetze als Schranken der Pressefreiheit, JZ 1964, 601 (609); aus neuerer Zeit: Kriele, Ehrenschutz und Meinungsfreiheit, NJW 1994, 1897 (1898 f.); Scholz, Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz: Gesetzgeberische oder verfassungsgerichtliche Verantwortung?, AfP 1996, 323 (325); Scholz/Konrad, Meinungsfreiheit und allgemeines Persönlichkeitsrecht, AöR 1998, 60–121, 67 f. Weitere Nachweise in: U. Rühl, Tatsachen-Interpretations-Wertungen: Grundfragen einer anwendungsorientierten Grundrechtsdogmatik der Meinungsfreiheit, 1998, S. 57 ff.

⁴ BVerfGE 54, 148 (154).

⁵ BVerfGE 75, 369 (380).

⁶ BGHSt 11, 67 (70 f.).

Selten wird in der juristischen Literatur bemerkt, dass der Straftatbestand des § 185 StGB eher ungewöhnlich ist. Andere Straftatbestände haben eine Entwicklung zu einer immer präziseren Fassung des Tatbestandes durchgemacht: vom »Den diep sal man hengen« des Sachsenpiegels bis zur heutigen Fassung des § 242 StGB, in dem der Diebstahl definiert wird als Wegnahme einer fremden beweglichen Sache mit Zueignungsabsicht. Für Anselm von Feuerbach war die Präzision des Tatbestandes die Grundlage für die Durchführung des Programms »nulla poena sine lege«.⁸ Anders als in allen anderen Straftatbeständen des StGB wird jedoch in § 185 StGB nur von »Beleidigung« gesprochen, aber nicht gesagt, was das ist (»Die Beleidigung ... wird bestraft«). Damit stellt sich die verfassungsrechtliche Frage nach der Bestimmtheit dieses Tatbestandes. Ihr braucht hier indes nicht weiter nachgegangen zu werden. Es soll bei der Feststellung sein Bewenden haben, dass das Bundesverfassungsgericht diese Frage mit der Begründung bejaht hat, dass der Tatbestand durch eine jahrzehntelange Rechtsprechung präzisiert worden sei.⁹ Immerhin liegt darin das implizite Zugeständnis, dass der Tatbestand an normalen Maßstäben gemessen »an sich« zu unbestimmt ist und präzisiert werden muss. D. h., dass mit der Beantwortung der verfassungsrechtlichen Frage nach der Bestimmtheit die praktischen Probleme der Rechtsanwendung noch nicht gelöst sind. § 185 StGB ist kein Tatbestand, bei dem man unter einzelne Tatbestandsmerkmale subsumieren kann. Man muss zunächst bestimmen, was unter einer Beleidigung zu verstehen sein soll.

Üblicherweise wird der Begriff der Beleidigung definiert als »Kundgabe der Missachtung, Geringschätzung oder Nichtachtung«.¹⁰ Man wird aber feststellen müssen, dass man durch die Ersetzung von »Beleidigung« durch »Kundgabe der Missachtung« überhaupt nicht weitergekommen ist.¹¹ Der Satz sieht nur aus wie eine Definition, ohne wirklich eine zu sein. Die übliche Definition nach genus proximum und differentia specifica erläutert einen Begriff dadurch, dass das zu Definierende auf etwas Allgemeineres, den Oberbegriff, zurückgeführt und durch Angabe der spezifischen Differenz von den anderen Gegenständen, die auch unter den Oberbegriff fallen, abgegrenzt wird (so z. B. die Definition des Menschen als zoon politikon oder als mit Bewusstsein begabtes Lebewesen). So wird auch hier verfahren: Missachtung ist ein Oberbegriff; es fehlt jedoch die Angabe der spezifischen Differenz, so dass im Ergebnis der Eindruck entsteht, als seien die beiden Begriffe *identisch* bzw. bedeutungsgleich (synonym). Das ist aber nicht der Fall, wie ein einfacher semantischer Test zeigt. Man müsste dann nämlich in jedem Satz, in dem die Worte »Beleidigung, beleidigt« etc. vorkommen, diese Worte durch die Ausdrücke »Missachtung, missachtet, Geringschätzung« etc. ersetzen können (Ersetzung *salva veritate*, das ist der Test für Synonymie). »X hat mich gestern beleidigt« ist aber nicht bedeutungsgleich mit »X hat mich gestern missachtet« oder gar »nicht geachtet«.

Es ist dies der Punkt, an dem der Begriff der Ehre ins Spiel kommt. Strafrechtlich sollen nur die Kundgaben der Missachtung relevant sein, die Ehrverletzungen dar-

⁷ BGHSt 36, 145 (148).

⁸ Vgl. U. Wesel, Geschichte des Rechts, München 1997, Rdn. 288.

⁹ BVerfGE 93, 266 (291 f.).

¹⁰ BGHSt 1, 288 (289); Leipziger Kommentar, Bearb.: Herdegen, 10. Aufl. 1988, Vor § 185 StGB Rn. 5.

¹¹ So K. Geppert, Straftaten gegen die Ehre (§§ 185 ff. StGB), Jura 1983, 530 (540). Zur Frage, ob sich die Begriffe Beleidigung und Kundgabe der Missachtung wechselseitig präzisieren mit negativem Befund: A. Ignor, Der Straftatbestand der Beleidigung – Zu den Problemen des § 185 StGB im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 II GG, Baden-Baden 1995, S. 84–86.

stellen: Denn Kundgaben der Missachtung, die nicht die Ehre verletzen, *sind* keine Beleidigungen. Nach wohl überwiegender Auffassung in der Strafrechtswissenschaft werden die Beleidigungstatbestände erst durch das Schutzgut der Ehre bestimmt. *Bestimmtheit* ist in diesem Zusammenhang in dem Sinn zu verstehen, dass jede Auslegung, die den §§ 185 ff. StGB ein anderes und unbestimmteres Rechtsgut unterlegt, gegen den Grundsatz des »nullum crimen sine lege« und damit gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstößt.¹² Dies betrifft die Auswechslung des Rechtsguts ›Ehre‹ gegen das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht mit allen seinen Ausprägungen, die unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit problematisch ist, wenn § 185 StGB nicht uferlos werden und eine »Lückenbüßerfunktion« bekommen soll.¹³

3. Damit ist der Problemstand skizziert, der nun als Ausgangspunkt für die nachfolgende Erörterung dienen soll. Schon hier fallen zwei Aspekte auf: 1. Das juristische Ehrverständnis unterscheidet sich sehr deutlich vom sozialwissenschaftlichen: Juristisch ist nur die Ehrverletzung interessant, während der soziale Phänomenbereich, zu dem auch die (positiven) Ehrungen gehören, viel umfassender ist. 2. In der Rechtsprechung des BGH wird die Ehre durch den Begriff der »Personwürde« erläutert, der jedoch seinerseits wieder erklärbungsbedürftig ist. Zudem scheinen Widersprüche aufzutreten, wenn die Ehre in der Rechtsprechung des BGH als nur *ein* Aspekt der Personwürde bezeichnet wird (›Personwürde‹ also umfassender ist als ›Ehre‹), während das BVerfG den Begriff der Ehre offenbar weiter fasst als den der Würde. Ist Ehre also ein Aspekt der Würde oder gilt umgekehrt, dass Würde ein engerer Kernbereich der Ehre ist? Es ist offenbar nicht einfach, einen Zugang zum Problembereich ›Ehre‹ zu finden. Ein Grund dafür ist sicher die terminologische Vagheit und Bedeutungsvielfalt aller Begriffe aus dem Phänomenbereich ›Ehre‹: Ehre, Würde, (guter) Ruf, Personwürde, Achtung, soziale Anerkennung, Prestige, Sozialprestige, Reputation, Persönlichkeitsidentität, sozialer Status, Geltung, sozialer Geltungsanspruch, Ansehen etc. Man sieht also, dass terminologische Präzisierungen dringend geboten sind, wenn nicht eine bunte Vielfalt der Phänomene im Grau in Grau eines allzu vagen Oberbegriffs der Ehre untergehen soll.

III. Die Unterscheidung zwischen Ehre und Würde im faktisch-sozialen und im normativen Sinn

1. Wenn man verstehen will, was Ehre ist, dann muss man zunächst eine grundlegende Unterscheidung treffen. Diese Unterscheidung ist die zwischen
 - faktisch-sozialer Ehre und
 - Ehre in einem normativen (ethischen und juristischen) Sinn.

Zwar wird diese Unterscheidung in der Strafrechtsdogmatik seit langem verwendet; sie ist jedoch für jeden Zugang zum Phänomenbereich Ehre von zentraler Bedeutung. Hier soll die These vertreten werden, dass dies die nicht weiter reduzierbaren Grundkategorien sind, und dass Mischungen der beiden Grundkategorien nicht vorkommen.

¹² H. J. Hirsch, Ehre und Beleidigung, Karlsruhe 1967, S. 60 f.; K. Tenckhoff, Die Bedeutung des Ehrbegriffs für die Systematik der Beleidigungstatbestände, Berlin 1974, S. 19; ders., Grundfälle zum Beleidigungsrecht, JuS 1988, 199 (201).

¹³ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist nämlich sowohl in seiner verfassungsrechtlichen als auch in seiner zivilrechtlichen Dimension erklärtermaßen als entwicklungsoffener – und das heißt: unbestimmter – Tatbestand konzipiert. Beispiele für »Lückenbüßerfunktionen« des § 185 StGB finden sich bei: G. Arzt, Der strafrechtliche Ehrenschatz – Theorie und praktische Bedeutung, JuS 1982, 717 (725 f.); Tenckhoff, Monografie (Fn. 12), S. 20, 43 ff.; LK-Herdegen, Vor § 185 StGB Rn. 2.

men können.¹⁴ Die komplexe Vielfalt, die in der Zählung der 60 strafrechtlichen Ehrbegriffe¹⁵ und in Zitatensammlungen¹⁶ von Aristoteles bis Schopenhauer zum Ausdruck gelangt, ist nur eine scheinbare. Ein jedes Ehrverständnis ist entweder faktisch-sozial oder normativ.

Ehre in ihrer faktisch-sozialen Dimension ist etwas, worin sich die Menschen unterscheiden; in dieser Dimension ist Ehre ein Medium der Distinktion bzw. der sozialen Differenzierung. Man bezeichnet diesen Aspekt des umfassenden Oberbegriffs Ehre als Sozialprestige, Ansehen, Reputation, Renommee oder ›Image‹. Manchmal wird insoweit auch von der ›äußereren Ehre‹, dem ›guten Ruf‹ oder gar von ›Ruhm‹ gesprochen.

Im Gegensatz dazu kommt einem Menschen Ehre im normativen (ethisch-juristischen) Sinn unabhängig davon zu, ob er in seiner sozialen Lebenswelt faktisch geachtet oder missachtet wird. Die Ehre im normativen Sinn besteht aus einem Sollen, einem Achtungsanspruch gegenüber den Mitmenschen, der erfüllt oder missachtet werden kann. Dieser Achtungsanspruch ist von den faktisch-sozialen Anerkennungsverhältnissen unabhängig; dies entspricht teilweise dem Begriff der inneren Ehre. Wichtig ist, dass dieser normative Begriff von Ehre eigenschafts-, leistungs-, rollen- und statusunabhängig ist.

In der soziologischen Definition von Berger/Berger/Kellner wird dieser statusunabhängige Achtungsanspruch als »Würde« bezeichnet, während Ehre mit institutionellen Rollen und der Erfüllung von Rollenerwartungen verknüpft ist.¹⁷ Dadurch ist der Begriff der Würde auf die normative, der Begriff der Ehre auf die faktisch-soziale Bedeutung festgelegt. Auch in der Sozialphilosophie wird vielfach von diesem Begriffsverständnis ausgegangen.¹⁸ (Die Frage, ob und ggf. inwieweit die in diesem Zusammenhang vielfach übliche Berufung auf Kant zu Recht oder Unrecht erfolgt, möchte ich hier offen lassen.¹⁹)

2. a) Diese soziologische Terminologie stimmt zum Teil mit der Begriffsverwendung des BVerfG überein. Denn die Eigenschafts- und Leistungsunabhängigkeit des Achtungsanspruchs ist in der Rechtsprechung des BVerfG von zentraler Bedeutung für das Verständnis der Menschenwürde im Sinn des Art. 1 Abs. 1 GG. Dass die Würde des Menschen »unantastbar« ist, ist eben kein deskriptiver Satz. Als faktische Feststellung wäre die Behauptung falsch, weil die Menschenwürde z. B. durch Folter oder Vergewaltigung verletzt werden kann. Würde im ethischen und im verfassungsrechtlichen Sinn ist ein Achtungsanspruch – und zwar ein Achtungsanspruch, den der Mensch auch durch schwerste Verfehlungen nicht verlieren

¹⁴ Vgl. die terminologische Klärung bei: H. J. Hirsch, Grundfragen von Ehre und Beleidigung, in: Festschrift für E. A. Wolff zum 70. Geburtstag, hrsg. von R. Zaczek/M. Köhler/M. Kahlo, 1998, S. 125–151, S. 130 f.

¹⁵ Tenckhoff, JuS 1988, 199 (201).

¹⁶ Vgl. H. Kube, Ehrenschutz im Verfassungsrecht des Frühkonstitutionalismus und im Grundgesetz, AÖR, Bd. 125 (2000), 341–385.

¹⁷ P. L. Berger/B. Berger/H. Kellner, Das Unbehagen in der Modernität, Frankfurt/Main 1975, Exkurs: Über den Begriff der Ehre und seinen Niedergang, S. 75–86, S. 80: »Der Begriff der Ehre impliziert, dass die Identität intrinsisch oder zumindest in bedeutsamer Weise mit institutionellen Rollen verknüpft ist. Im Gegensatz dazu impliziert der moderne Begriff der Würde, dass die Identität intrinsisch von institutionellen Rollen unabhängig ist.«

¹⁸ Vgl. Charles Taylor, Politik der Anerkennung, in: ders., Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung, 1993, S. 15 f. unter Hinweis auf Montesquieu und Rousseau.

¹⁹ Der Begriff der ›Würde‹ und das Verständnis der Person als ›Zweck an sich‹ werden von Kant vor allem im Kontext der Moralphilosophie und der Tugendlehre entwickelt, betreffen also das Verständnis davon, wann jemand ein ›guter Mensch‹ ist. Der Mensch (als moralische Person betrachtet) hat danach die Tugendpflichten, die eigene Vollkommenheit und die fremde Glückseligkeit als Zwecke zu verfolgen (Metaphysik der Sitten, Akademieausgabe Bd. VI, 1968, S. 391 ff.). Selbstdurchhaftigkeit und Würde der Person im rechtlichen Kontext sind demgegenüber bei Kant alles andere als klar, dient die Selbstdurchhaftigkeit bei Kant doch dazu, Talionsprinzip und Todesstrafe vernunftrechtlich zu begründen (vgl., ebd., S. 331 ff.).

kann.²⁰ Würde im Sinn von Art. 1 Abs. 1 GG kommt dem Menschen nach der Rechtsprechung des BVerfG *qua* Menschsein, »kraft seines Personseins²¹ als »Gattungswesen«²² zu. Würde im verfassungsrechtlichen (wie im ethischen und juristischen Sinn überhaupt) ist also nicht relativ bzw. komparativ (d.h. es gibt kein »würdiger als...«), sondern absolut.²³

b) Es muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass dies nicht die einzige Möglichkeit ist, den Begriff der Würde zu verstehen. Man muss auf Verständigungsschwierigkeiten gefasst sein, weil der Begriff der Würde manchmal im Sinn von Lubmann verstanden wird, für den Würde eine Funktion der Selbstdarstellung ist.²⁴ Der Ausdruck »Würde« wird dadurch in einem faktisch-sozialen, deskriptiven Sinn gebraucht. Dies deckt sich mit einer Gebrauchsvariante der Alltagssprache, in der man sagen kann, dass sich jemand »würdelos« verhalten hat oder besonders »würdevoll« aufgetreten ist; würdevolles Auftreten ist dann ein Modus der Selbstdarstellung. In der normativen Bedeutungsvariante ist Würde demgegenüber ein Achtungsanspruch, den *jeder* Menschen *als Mensch* *qua Menschsein* hat, entweder aufgrund einer universalistischen Ethik wie der christlichen oder aufgrund positiven Rechts wie aus Art. 1 Abs. 1 GG. Man muss also bei Diskussionen über Ehre und Würde immer darauf achten, ob die Ausdrücke in ihrer faktisch-sozialen oder in ihrer normativen Bedeutung verwendet werden.

3. Die terminologische Vielfalt hat zur Folge, dass sowohl der Begriff Ehre als auch der Begriff der Würde im faktisch-sozialen und im normativen Sinn gebraucht werden kann.

(1. 1) Faktisch-sozial besitzen einige Würde (dignitas), gelten als Würdenträger und pflegen ein würdevolles Auftreten; andere erscheinen als würdelos.

(1. 2) Faktisch-sozial werden einige aufgrund ihrer Verdienste geehrt, andere werden übergangen oder werden gar gering geschätzt.

(2. 1.) Im normativen Sinn hat jeder Mensch *als Mensch* »Würde«, d.h. einen Achtungsanspruch *qua* Menschsein, den er auch nicht durch schwerste Verfehlungen verlieren kann.

(2. 2) Im normativen Sinn hat jedermann den Rechtsanspruch, gemäß seiner inneren Ehre behandelt zu werden, und das heißt, dass sein »aus der Ehre fließender verdienter Achtungsanspruch«²⁵ nicht verletzt wird.

In der faktisch-sozialen Bedeutungsdimension sind Ehre und Würde Merkmale der Differenzierung zwischen Menschen. In der normativen Bedeutungsdimension bezeichnen die Begriffe Ehre und Würde gleiche Achtungsansprüche, die alle Menschen *als Menschen* besitzen; Ehre und Würde sind in ihrer normativen Bedeutungsdimension »differenzblind«. Ehre und Würde im ethisch-juristischen Sinn verstanden sind »Konstrukte«, die in den Bereich des Normativen und des Sollens gehören. Sie gehören in den Bereich des Sollens und des Normativen, weil nur die Konstruktion des Achtungsanspruches es ermöglicht, die Menschen, die rein tatsächlich ungleich sind und (faktisch sozial betrachtet) ungleiche Ehre haben, *als Gleiche* zu behandeln. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass dieses Konstrukt (nicht nur) Soziologen als

²⁰ Vgl. dazu die Entscheidungen zur lebenslangen Freiheitsstrafe: BVerfGE 45, 187 (228 f., 245); 86, 288 (321 ff.).

²¹ BVerfGE 30, 173 (194).

²² BVerfGE 87, 209 (228).

²³ Zutreffend zur Eigenschafts- und Rollenunabhängigkeit der Menschenwürde: J. Isensee, Kunstfreiheit im Streit mit Persönlichkeitschutz, AfP 1993, 619 (626 f.).

²⁴ N. Luhmann, Grundrechte als Institution, 2. Aufl. Berlin 1974, S. 68 ff., S. 70. Podlech in AK-GG, 2. Aufl., 1989, Bd. 1, Rz. 11.

²⁵ BGHSt 36, 145 (148).

IV. Ehre als Form sozialer Anerkennung in einem sozialphilosophischen Stufenmodell

1. ›Anerkennungstheorien‹ bieten eine Möglichkeit, sich ein differenzierteres Verständnis des Gesamtphänomens Ehre zu eröffnen, weil sie Ehre als spezifische Erscheinungsform von etwas Grundlegenderem interpretieren. Es gibt sie als sozialphilosophische, soziopsychologische und soziologische Anerkennungslehren. Obwohl diese von unterschiedlichen systematischen Erkenntnisinteressen geleitet sind, ist ihnen doch gemeinsam, dass sie davon ausgehen, dass soziale Anerkennung von konstitutiver Bedeutung für die Persönlichkeit ist und dass es verschiedene Formen sozialer Anerkennung gibt.

Wirkungsgeschichtlich am bedeutsamsten dürfte die Anerkennungslehre von *Hegel* sein, der im »Kampf um Anerkennung« den ›Motor‹ der geschichtlichen Entwicklung erblickte;²⁷ an Hegel knüpft die strafrechtliche Anerkennungstheorie der Ehre an.²⁸ (Inspiriert ist Hegels Anerkennungstheorie – nur so viel sei in ideengeschichtlicher Hinsicht wenigstens vermerkt – durch *Fichte*, der in der »Grundlage des Naturrechts« [1796] deduziert hatte, dass Intersubjektivität und wechselseitige Anerkennung für »endliche Vernunftwesen« eine Bedingung der Möglichkeit von Selbstbewusstsein sei.²⁹) Ähnliche Modelle gibt es auch in der modernen Sozialphilosophie in Gestalt der Theorie der Persönlichkeitsidentität und -konstitution von *George Herbert Mead*,³⁰ in *Axel Honneths* Interpretation der Grammatik sozialer Konflikte als Kampf um Anerkennung³¹ und in *Niklas Luhmanns* Soziologie der Moral.³² Gemeinsam ist allen diesen Theorieansätzen, dass sie »soziale Anerkennung« (bzw. die Kommunikation von Achtungsbeziehungen bei Luhmann) als Grund- und Oberbegriff verwenden und dann zwischen verschiedenen Formen sozialer Anerkennung unterscheiden: »Liebe-Recht-Sittlichkeit« bei Hegel, »Liebe-Recht-Solidarität« bei

²⁶ Ludgera Vogt, Zur Logik der Ehre in der Gegenwartsgesellschaft, Frankfurt/M. 1997, S. 101.

²⁷ G.W.F. Hegel, Enzyklopädie der Philosophischen Wissenschaften, hier zit. nach der Theorie-Werkausgabe in 20 Bänden, hrsg. von Eva Moldenhauer/Karl Markus Michel, Band 10, Frankfurt/Main 1970 ff., §§ 430–436. Neben den genannten Paragraphen aus der »Enzyklopädie« wäre hier insbesondere die »Herr-Knecht-Dialektik« aus dem VI. Kapitel »Selbstständigkeit und Unselbstständigkeit des Selbstbewußtseins; Herrschaft und Knechtschaft« aus Hegels Phänomenologie des Geistes, Theorie-Werkausgabe, Band 10, S. 145 ff. zu nennen. Die früheste Fassung findet sich in Hegel, System der Sittlichkeit, (Nachdruck der Ausgabe von G. Lasson) 1967.

²⁸ Vgl. E. A. Wolff, Ehre und Beleidigung – Zugleich eine Besprechung des gleichnamigen Buches von H. J. Hirsch, ZStW 81 (1969), 886–911; H. Otto, Persönlichkeitsschutz durch strafrechtlichen Schutz der Ehre, in: Persönlichkeit in der Demokratie – Festschrift für Erich Schwinge zum 70. Geburtstag, hrsg. von Hans Ulrich Evers/Karl Heinrich Friauf/Ernst Walter Hanack/Rudolf Reinhard, Köln-Bonn 1973, S. 71–88; ders., Persönliche Leistung und persönliches Schicksal als Elemente des strafrechtlich geschützten Anspruchs auf Achtung der Menschenwürde, Jura 1995, S. 277–280; Zaczky, Vor § 185 StGB Rz. 1, in: Nomos-Kommentar zum StGB, hrsg. von U. Neumann/W. Schild, 1995; F. Schößler, Anerkennung und Beleidigung: Rechtsgut und Strafzweck des § 185 StGB, Frankfurt/M. 1997.

²⁹ J. G. Fichte, Grundlage des Naturrechts nach den Prinzipien der Wissenschaftlehre (1796), Ausgabe Meiner 1979. Vgl. dazu: P. Baumanns, J. G. Fichte – Kritische Gesamtdarstellung seiner Philosophie, 1990, S. 115–121.

³⁰ G. H. Mead, Geist, Identität und Gesellschaft, Frankfurt/M. 1973, insbes. »Teil III Identität« S. 177 ff.

³¹ A. Honneth, Kampf um Anerkennung – Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte, Frankfurt/Main 1994.

³² N. Luhmann, Soziologie der Moral, in: Luhmann/Pförtner (Hrsg.), Theoretotechnik und Moral, Frankfurt/Main 1978, S. 8–116.

Honneth und »Liebe-Recht-Moral« bei Luhmann. Es handelt sich dabei um Stufenmodelle, die zwischen sozialer Anerkennung im Nahbereich einerseits und im weiteren sozialen Raum der Gruppen und der Gesamtgesellschaft andererseits unterscheiden. Es fällt auf, dass »Liebe« und »Recht« in allen genannten Theorieansätzen als Formen der Anerkennung vorkommen, während das dritte Element der Trias variiert: *Sittlichkeit* bei Hegel, *Solidarität* (bzw. soziale Wertschätzung) bei Honneth, *Moral* bei Luhmann. Dadurch wird schon indiziert, dass die dritte Anerkennungsform die problematischste ist.

Bevor die Formen der sozialen Anerkennung aus den o. g. Theorien skizziert werden, muss darauf hingewiesen werden, dass es sich dabei um beschreibende und erklärende Theorien handelt. Deskriptive Theorien versuchen zu beschreiben und zu erklären, was *ist*; sie treffen keine Aussagen darüber, was *sein soll*. Auf diesen Umstand muss deshalb hingewiesen werden, weil die strafrechtlichen Anerkennungslehren das Deskriptive ins Normative wenden.

2. a) Dass »Liebe« eine Form sozialer Anerkennung, zumal eine mit für die Persönlichkeitsentwicklung entscheidender Bedeutung, ist, wird insbesondere an der Eltern-Kind-Beziehung deutlich.³³ An ihr kann plausibel demonstriert werden, dass und warum der Mensch *konstitutiv auf Anerkennung angewiesen ist*. »Liebe« ist die entwicklungspsychologisch primäre Form sozialer Anerkennung, wenn das Kind mit allen seinen individuellen Eigenarten *und* Unarten von seinen Eltern um seiner selbst willen geliebt wird. Wesentlich ist dabei die Herausbildung eines Grundvertrauens in die Kontinuität der affektiven Zuwendung. Sie ist konstitutiv für die Persönlichkeitsentwicklung, weil der Mensch ohne diese Erfahrung der Anerkennung in der Kindheit kein positives Verhältnis zu sich selbst³⁴ (Selbstvertrauen) entwickeln kann. Liebe ist allerdings eine Form der sozialen Anerkennung, die auf den sozialen Nahbereich (Eltern-Kind-Beziehung, Partnerschaft) beschränkt und – wie die Freundschaft – strikt individuell-personengebunden und unvertretbar ist.³⁵
- b) Demgegenüber ist die soziale Anerkennung durch das *Recht* zwar universell, aber hochabstrakt. Im modernen Recht werden die Menschen lediglich als Freie und Gleiche anerkannt. Die Herabstufung durch den Ausdruck »lediglich« gilt allerdings nur im Vergleich zum emotionalen Reichtum der Anerkennungsform »Liebe« (auch: Freundschaft) in den sozialen Primärbeziehungen. Im historischen Maßstab musste die Anerkennung aller Menschen als Freie und Gleiche im Recht erst erkämpft werden; schließlich liegt die Abschaffung der Sklaverei noch nicht allzu lange zurück. Dass alle Menschen gleiche »Würde« (und das heißt: gleichen Anspruch auf Achtung *als* Menschen *qua* Menschsein) haben, ist eine Kulturleistung durch das moderne Recht, die nicht selbstverständlich ist. Sie ist zudem auch heute noch vielfach durch soziale (Kastenwesen) und rassistische Diskriminierungen bedroht.
- c) Im Rahmen des Stufenmodells der Formen sozialer Anerkennung wird verständlich, dass das Bedürfnis nach sozialer Anerkennung über die Sphäre der Primärbeziehungen des Nahbereichs hinausdrängt. Das Individuum möchte auch im weiteren sozialen Raum soziale Wertschätzung erfahren und sich Reputation, Sozialprestige oder Renommee erwerben. Die Anerkennung (nur) als »Person« im Recht erscheint als zu abstrakt und inhaltsleer; das Individuum möchte auch als konkrete *Personlichkeit* mit seinen Eigenschaften und Leistungen soziale Wertschätzung erfahren. Exakt an

³³ Honneth (Fn. 31), S. 153–174.

³⁴ Mead spricht (Mind, Self and Society) vom »self«, was in der deutschen Ausgabe mit »Identität« übersetzt wurde. Es wäre aber auch durchaus sinnvoll zu sagen, dass ein Kind ohne die Anerkennung durch die elterliche Liebe kein *Selbst* entwickeln kann.

³⁵ Vgl. A. Honneth, Liebe und Moral. Zum affektiven Gehalt moralischer Bindungen. In: ders., Das Andere der Gerechtigkeit. Aufsätze zur praktischen Philosophie, 2000, S. 216 ff., S. 222.

diesem Punkt muss jedoch zwischen deskriptiv-erklärenden Theorien und normativen Anerkennungslehren unterschieden werden: Es ist eine Sache zu beschreiben und zu erklären, wie Achtungsbeziehungen kommuniziert werden (Luhmann) und unter welchen Bedingungen man vom wem soziale Wertschätzung erfahren kann; eine andere Sache ist es indes, auf der *normativen* Ebene vorzuschreiben, unter welchen Bedingungen »moralische« oder gar rechtliche Ansprüche auf soziale Wertschätzung bestehen. Für Honneth ist die dritte Anerkennungsform (Solidarität) indes schon auf der erklärend-beschreibenden Ebene prekär, weil er annimmt, dass die Wertschätzung von persönlichen Eigenschaften und Leistungen einen »intersubjektiv geteilten Werthonizont«³⁶ voraussetzt – eine Voraussetzung, die aber in modernen Gesellschaften mit pluralistischen Wertehorizonten nicht mehr gegeben sei.

3. Die von E.A. Wolff entwickelte strafrechtliche Anerkennungslehre setzt an mit der Kritik am normativen Ehrbegriff: Dieser sei zu abstrakt, habe »etwas Unwirkliches« und verflüchtige die Ehre zu einem »Astral-Besitz«.³⁷ Statt auf die Ehre als ein statisches Gut müsse auf die Persönlichkeitskonstitution des entwicklungsoffenen Individuums abgestellt werden. Man habe »eine falsche Vorstellung, wenn man sich den einzelnen als festen Block vorstellt, angetan mit äußerem und innerem Eigentum.«³⁸ Persönlichkeit sei ein »Sich-konstituieren«³⁹ in der Interaktion mit anderen. Diese (wahrscheinlich) zutreffende Beschreibung wird dann ins Normative gewendet, wenn Wolff das strafrechtliche Schutzgut Ehre definiert als das »die Selbständigkeit ermöglichte Anerkennungsverhältnis«.⁴⁰ Bei H. Otto wird der »Anspruch der Person, als Person geachtet ... zu werden« (normatives Ehrverständnis), erweitert um den Anspruch, »nach ihren auf Gemeinschaft bezogenen Werken eingeschätzt zu werden«.⁴¹ Es sei ein Vorzug des faktischen Ehrbegriffs, dass er es ermögliche, »das Phänomen der konkreten Stellung des Einzelnen im sozialen Raum in den Blick [zu] nehmen und den dieser Stelle gemäßigen sozialen Geltungsanspruch zum Schutzobjekt der Delikte gegen die Ehre [zu] erheben.«⁴² Schutzobjekt der Ehre sei über den Anspruch der Person, als Person geachtet zu werden, hinaus der begründete soziale Geltungsanspruch.⁴³ H. Otto stellt ausdrücklich klar, dass die Ausweitung auf Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsentfaltung im sozialen Raum beabsichtigt ist.⁴⁴

4. a) Die Leistung der deskriptiven Anerkennungstheorien besteht darin, dass sie plausibel erklären, warum Menschen ein Streben nach Anerkennung auszeichnet. Es zeigt sich, dass die Anerkennung der Person als Gleicher im sozialen Raum durch das moderne Recht zwar eine unverzichtbare Kulturleistung darstellt, dass die Anerkennung der Person als Gleiche unter Gleichen jedoch zu abstrakt ist. Das Individuum strebt nicht nur aus dem familiären Nahbereich hinaus in den weiteren sozialen Raum, es verspürt auch das Bedürfnis, dort für seine individuellen Eigenschaften und Leistungen soziale Wertschätzung zu erfahren. Das ist zunächst nur eine Beschreibung, die keine normativen Schlussfolgerungen gestattet. Am Stufenmodell kann jedoch »abgelesen« werden, dass der normative Ehrbegriff des Strafrechts eindeutig der Stufe »Recht« zuzuordnen ist, während das faktische-soziale Ehrverständ-

³⁶ Honneth (Fn. 31), S. 196.

³⁷ Wolff (Fn. 28), S. 888, 892.

³⁸ Ebd., S. 903.

³⁹ Ebd., S. 896.

⁴⁰ Ebd., S. 899.

⁴¹ H. Otto, Persönlichkeitsschutz (Fn. 28), S. 82.

⁴² Ebd., S. 79.

⁴³ Ebd., S. 82.

⁴⁴ H. Otto, Persönliche Leistung und persönliches Schicksal als Elemente des strafrechtlich geschützten Anspruchs auf Achtung der Menschenwürde, Jura 1995, 277 (279).

nis der dritten Stufe zuzuordnen wäre, der sozialen Wertschätzung für persönliche Eigenschaften und Leistungen. Auf der Begriffsfolie abstrakt/konkret könnte man sagen, dass die zweite Stufe die abstrakte Person, die dritte Stufe die konkrete Persönlichkeit im Blick hat.

b) Es ist die Beschränkung auf die abstrakte Personwürde im Recht, die die Kritik der strafrechtlichen Anerkennungslehre hervorruft. Hier gibt es eine interessante und erhellende Parallele zu einem ganz anderen Konfliktfeld: der Forderung nach Anerkennung von sozialen und kulturellen ›Minderheiten‹. *Charles Taylor* hat darauf aufmerksam gemacht, dass die aufklärerische Forderung nach Anerkennung ursprünglich bedeutete, dass es keine Bürger 1. und 2. Klasse geben darf.⁴⁵ Im Gegensatz zu einer Kasten- oder Ständegesellschaft zeichnet sich das liberale Modell von bürgerlicher Rechtsstaatlichkeit und Demokratie dadurch aus, dass unterschiedlos alle Bürger – später auch Bürgerinnen –, Gruppen und Kulturen den gleichen Status und die gleichen politischen und sozialen Rechte haben. Der allgemeine Gleichheitssatz, die speziellen Gleichheitssätze und Diskriminierungsverbote stellen gleichsam sicher, dass der liberal-demokratische Rechtsstaat »differenzblind« ist.⁴⁶ Von Taylor wird dies als »Politik der Würde« oder als Politik der Nichtdiskriminierung bezeichnet. Bürgerliche Rechtsgleichheit bedeutet, dass das Rechtssystem alle Menschen als gleiche Personen zu behandeln hat, was umgekehrt bedeutet, dass es für die faktischen Ungleichheiten (Geschlecht, Schichtzugehörigkeit, religiöse und politische Anschauungen) ›blind‹ sein muss. Das erklärt wiederum, warum das auf Rechtsgleichheit beruhende liberale Modell auf die abstrakte Fassung eines normativen Ehrbegriffs (Personwürde) festgelegt ist.

In der angloamerikanischen Debatte wird der Politik der universellen Würde von Feministinnen, der afroamerikanischen Bevölkerungsgruppe und von kulturellen Minderheiten eine »Politik der Differenz« entgegengesetzt. Die ›Minderheiten‹ machen geltend, dass sie auch in ihrer konkreten Identität und Authentizität Anerkennung beanspruchen. Das Individuum könne sich nur dann als wertvoll erfahren und zu einer gelungenen Selbstbeziehung finden, wenn es durch Andere, die Gesellschaft, in seiner Authentizität anerkannt werde. Die Verweigerung der Anerkennung der Besonderheit sei geradezu ein »Repressionsinstrument«.⁴⁷ Taylor weist auf die Diskussion über die an US-amerikanischen und kanadischen Colleges und Universitäten üblichen Curricula hin:⁴⁸ Die Konzentration auf Schriftsteller wie Tolstoi, Shakespeare und Goethe (›tote weiße Männer‹), die dazu führe, dass nur die weiße Kultur als wertvoll präsentiert werde mit der Folge, dass die afroamerikanische Minderheit ihre Kultur, ihre kulturelle Identität und damit auch sich selbst als nicht wertvoll empfinden könne. Nur wenn der Einzelne und seine Gruppe in ihrer konkreten Identität und Authentizität soziale Wertschätzung erfahren, sei es ihnen möglich, ein Selbstwertgefühl auszubilden. ›Wahre‹ Anerkennung setzt danach eine Politik der Anerkennung der Differenz voraus.

c) Wie die strafrechtliche Anerkennungslehre basiert die Politik der Differenz auf der zutreffenden Beobachtung, dass die Anerkennung aller Personen als Gleiche im Recht des liberalen Staates zu abstrakt ist, weil diese Anerkennung nur die Person betrifft und nicht die konkrete Persönlichkeit in ihrer Besonderheit. Dass alle vor dem Rechtssystem gleiche Rechte und Würde haben, wirkt sich nicht zwingend auf die faktischen Anerkennungsverhältnisse in der Gesellschaft aus. Personen, Personen-

⁴⁵ Charles Taylor, Politik der Anerkennung, in: ders., Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung, 1993, S. 13–78, S. 27.

⁴⁶ Ebd., S. 30.

⁴⁷ Ebd., S. 26.

⁴⁸ Ebd., S. 61 ff.

gruppen und Institutionen kämpfen einen Kampf um Anerkennung und Wertschätzung und unterliegen dabei den Fluktuationen des Achtungsmarktes. Manche Berufsgruppe, die sich am Ende der Ansehensskala wiederfindet (wie die sprichwörtlichen Staubsaugervertreter), wird dies vielleicht zu Recht als »diskriminierend« empfinden, wie die kulturelle Hegemonie der »toten weißen Männer« in den Lehrplänen US-amerikanischer Colleges als Diskriminierung von (indianischen, afrikanischen, asiatischen etc.) Minderheiten empfunden werden kann. Es gibt gute Gründe, die dafür sprechen, dass es einen Zusammenhang zwischen faktischer sozialer Wertschätzung durch andere einerseits und Persönlichkeitskonstitution und -entfaltung andererseits gibt. Die offene Frage ist allerdings, wie viel Anerkennung im Sinn von sozialer Wertschätzung das Recht und die Justiz gewährleisten können.

V. Die juristische Bewertung der »Berechtigung« negativer Werturteile.

Letztlich läuft beim Ehrenschutz in rechtspraktischer Hinsicht alles auf diese Frage hinaus, ob und ggf. in welchem Umfang der Staat bzw. die Justiz einen Schutz des Einzelnen vor *negativen Werturteilen* auf dem »Meinungsmarkt« bzw. vor dem »Tribunal« (Kübler) der Öffentlichkeit gewährleisten kann.

a) Wenn hier der Bereich des Problematischen bei den Werturteilen verortet wird, dann bedeutet dies, dass es auch unproblematische Bereiche gibt. Dazu gehören zunächst die funktionspezifischen Schimpf- und Schmähbegriffe, die der U.S. Supreme Court⁴⁹ als *fighting words* bezeichnet – Worte, die die Funktion verbaler Faustschläge haben. Ein kompetenter Sprecher der deutschen Sprache ist mit dem entsprechenden Arsenal vertraut. Es handelt sich um tabuisierte Worte, die meistens auch auf tabuisierte Zonen der menschlichen Anatomie Bezug nehmen;⁵⁰ die »harmloseren« entstammen dem Tierreich. In der deutschen Rechtssprache fehlt es an einem entsprechenden Begriff. Allerdings verwendet das BVerfG den Ausdruck »Formalbeleidigung« in diesem Sinn, was jedoch deshalb leicht zu Mißverständnissen führen kann, weil der strafrechtsdogmatische Begriff der Formalbeleidigung im Sinn von §§ 192, 193 damit nicht identisch ist. Man sollte die Formalbeleidigung im verfassungsrechtlichen Sinn deshalb besser als *Konventionalbeleidigungen* bezeichnen.⁵¹ Konventionalbeleidigungen sind unter rechtspraktischen Gesichtspunkten deshalb einfach und unparteilich handhabbar, weil sie keine Abwägungen oder komplexe Wertungen voraussetzen. Konventionalbeleidigungen verletzen den Achtungsanspruch einer jeden Person, unabhängig von ihren Taten oder Untaten.

b) Als relativ unproblematisch muss auch der gesamte Bereich der Tatsachenbehauptungen angesehen werden. In Bezug auf das Tatsächliche gibt es in der Rechtsprechung des BVerfG eine klare Konzeption, die kurz wie folgt zusammengefasst werden kann: Zwar ist der Einzelne den Fluktuationen des Achtungsmarktes unter-

⁴⁹ Chaplinski, 316 U.S. (1942) 568 (572); Houston v. Hill, 107 S.Ct. 2502, 2510 (1987).

⁵⁰ Der »Klassiker« ist der einem Bundesminister nach dem Urteil des BVerfG zum Grundlagenvertrag zugeschriebene Satz, dass man sich von »den acht A...l...ern in Karlsruhe« nicht seine Ostpolitik kaputt machen lasse; zur Authentizität des Zitats vgl. Benda, Der Spiegel 2/1996, S. 48.

⁵¹ Bereits der Entdecker der Sprechaktheorie, John Langshaw Austin, hat die These vertreten, dass »das Beleidigen ein konventionelles Verfahren ist« (J. L. Austin, Zur Theorie der Sprechakte [How to do things with words], deutsche Bearbeitung von Eike von Savigny, 2. Aufl., Stuttgart 1989, S. 51). D.h., der performative Akt des Beleidigens kann nur »gelingen«, wenn ein Sprechakt qua sozialer Konvention als Beleidigung gilt. In sprechaktheoretischer Hinsicht müsste also zwischen kränkenden Äußerungen im allgemeinen und Beleidigungen im engeren Sinn (Konventionalbeleidigungen) unterschieden werden. Ausführlich dazu Kap. 8 VII. 3 und Kap. 11 III. meiner o. a. (Fn. 3) Schrift.

worfen, der Staat kann und muss jedoch die Rahmenbedingungen des Meinungsmarktes gewährleisten. Die Werturteile sind frei, jedoch müssen die Tatsachen, auf die sich die Werturteile beziehen, stimmen.⁵² Dementsprechend hängt der Grundrechtschutz von Tatsachenbehauptungen von ihrem Wahrheitsgehalt ab. Tatsachen als »Voraussetzungen« der freien Meinungsbildung (sprich: Werturteilsbildung) können von der Justiz mit klaren Kriterien und ihr vertrauten Mitteln relativ problemlos bearbeitet werden: Man kann nach dem Schema wahr/falsch vorgehen und verfügt insoweit über die Mittel des Beweisrechts, d. h. Beweisaufnahme, Beweiswürdigung und Beweislastregeln, die ›rationale‹ und eindeutige Entscheidungen ermöglichen. (Dabei soll nicht verkannt werden, dass die Einordnung einer bestimmten Äußerung in das Schema von Tatsachenbehauptung und Werturteil im Einzelfall schwierig sein kann. Der Verfasser ist jedoch der Auffassung, dass diese Aufgabe lösbar ist und dass dem jedenfalls keine prinzipiellen Hindernisse entgegenstehen.⁵³⁾

Sieht man die Rechtsprechung des BVerfG zu den falschen Tatsachenbehauptungen im Zusammenhang mit der zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht, dann kann man zudem feststellen, dass sich einzelne Persönlichkeitsrechte zu einem verfassungsrechtlichen Anspruch auf wahre Darstellung der eigenen Person verdichtet haben – ein Anspruch, der über den strafrechtlichen Schutz vor ehrenrührigen Tatsachenbehauptungen hinausgeht:⁵⁴ Der Schutz vor Falschzitaten,⁵⁵ der Intim- und Privatsphärenschutz⁵⁶ und die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Gegendarstellungsrechts (das sicherstellen soll, dass der Einzelne nicht zum bloßen Objekt der medialen Darstellung wird⁵⁷) bestehen völlig unabhängig davon, ob die falsche Tatsachenbehauptung ehrenrührig ist. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung kann man verallgemeinernd sagen, dass das ›Konzept Ehre‹ zunehmend durch das ›Konzept Persönlichkeitsrecht‹ abgelöst wird und dass es dafür objektive gesellschaftliche Ursachen und Gründe gibt. Einer dieser Gründe ist, dass das ›Konzept Ehre‹ die Gefährdungen der Persönlichkeit in der modernen Mediengesellschaft nicht erfasst. Es ist lückenhaft in Bezug auf zwei rechtspraktisch relevante Fallgruppen: *Erstens* die falsche, aber nicht ehrverletzende Tatsachenbehauptung und *zweitens* die ehrverletzende, aber wahre Tatsachenbehauptung. Man muss deutlich sehen, dass z. B. die mediale Vermarktung einer frei erfundenen »Märchenhochzeit«⁵⁸ mit dem Konzept Ehre nicht zu erfassen ist; schließlich ist es nicht ehrenrührig, wenn man eine Hochzeit plant. Das erfundene Soraya-Interview⁵⁹ hat ebenfalls nichts Ehrenrühriges, und das gilt auch für so manches untergeschobene Zitat. Nach den Vorstellungen des BGB-Gesetzgebers, der sich bekanntlich gegen ein allgemeines Persönlichkeitsrecht entschieden hat,⁶⁰ wären alle diese Fälle über § 823 Abs. 2 BGB iVm. §§ 186, 187 StGB nicht zu erfassen. Ja mehr noch: Selbst für die Opfer eines sexuellen Missbrauchs gäbe es nach dieser ursprünglichen Konzeption keinen Schutz vor medialer Ausbeutung ihres persönlichen Schicksals, wenn und weil der Wahrheitsbeweis

⁵² Grundlegend: BVerfGE 61, 1 (8 f.). Vgl. auch BVerfGE 85, 1 (15); 90, 1 (15); 90, 241 (247); 94, 1 (7).

⁵³ Zur Tatsache-Werturteil-Unterscheidung und zur These ihrer (angeblichen) erkenntnistheoretischen Unhaltbarkeit, die in der juristischen Literatur im Anschluss an Herzog (MDH, Art. 5 I, II GG Rz. 51) in der Tat den Status einer ›h.M.‹ hat, vgl. E. Hilgendorff, Tatsachenaussagen und Werturteile im Strafrecht: entwickelt am Beispiel des Betruges und der Beleidigung, 1998, S. 72 ff., S. 81 f.; Verf. (Fn. 3), Kap. 9, 10.

⁵⁴ Vgl. dazu: F. Kübler, NJW 1999, 1281 (1284); zu Begriff und Bedeutung des sog. Selbstdarstellungsrechts gibt es eine Reihe von klarstellenden Judikaten des BVerfG, vgl. BVerfGE 101, 361 (380 m. w. N.).

⁵⁵ BVerfGE 54, 148 (155 f.); 54, 208 (217); 97, 125 (146).

⁵⁶ BVerfGE 6, 32 (41); 27, 1 (6 f.); 101, 361 (382).

⁵⁷ BVerfGE 63, 131 (142); 73, 118 (200 f.).

⁵⁸ BVerfG (Kammer), NJW 1994, 1948 ff.; BVerfGE 97, 125 (152).

⁵⁹ BVerfGE 34, 269.

⁶⁰ Vgl. Hager (Fn. 1), S. 172 m. w. N.

geführt werden kann. Dem Konzept Ehre ist ein gewisser Wahrheitsrigorismus eigen, der für die u.U. dramatischen Folgen der Verbreitung wahrer Tatsachen blind ist.⁶¹ Das Persönlichkeitsrecht auf wahre Darstellung der eigenen Person beseitigt außerdem alle Schwierigkeiten, die bei der Bestimmung des durch die §§ 186, 187 StGB geschützten Rechtsgutes auftreten. Dass der BGH meinte, den guten Ruf in den sog. normativ-faktischen Ehrbegriff aufnehmen zu müssen,⁶² beruht auf der an sich nicht unplausiblen Erwägung, dass üble Nachrede und Verleumdung auf einen faktisch-sozialen Ansehensverlust abzielen. Nur war es bei genauerem Hinsehen schwer zu begründen, warum der gute Ruf (die äußere Ehre) unabhängig davon schützenswert sein soll, ob er verdient oder unverdient ist. Mit der Anerkennung des Anspruchs auf wahre Darstellung der eigenen Person wird ein solches Rechtsgut überflüssig. Rechtlich grundlegend ist die Wahrheit der Darstellung, und niemand muss sich den faktischen Ansehensverlust gefallen lassen, der von einer unwahren Darstellung ausgeht.

2. Was demgegenüber in der Rechtspraxis erhebliche Probleme bereitet, das ist die Abgrenzung der zulässigen von den unzulässigen (negativen) Werturteilen. Anders als bei den Tatsachenbehauptungen kann der Grundrechtsschutz von Werturteilen *nicht* nach dem Schema wahr/falsch bzw. richtig/falsch reguliert werden. Die prinzipiellen Hindernisse werden unterschätzt, wenn teilweise angenommen wird, dass Wertungen verifizierbar oder falsifizierbar seien.⁶³ Die Bedingungen, unter denen objektive Werturteile möglich sind, sind in den rechtspraktisch relevanten Fällen in aller Regel nicht gegeben.⁶⁴ Um gleichsam an den Kern des Problems heranzukommen ist es erforderlich, sich einiger wesentlicher Grundsätze zu vergewissern, die im Gang der Argumentation die Funktion von Prämissen haben werden.

a) Dazu gehören zunächst die grundrechtsdogmatischen Prämissen:⁶⁵ (1) Im Zentrum des Grundrechtsschutzes der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG stehen die Werturteile (»Meinungen« i. S. v. »Wertungen« bzw. »Werturteilen«). (2) Werturteile sind nach der »stRspr« des BVerfG im Gegensatz zu Tatsachenbehauptungen unabhängig davon geschützt, ob sie »richtig« oder »falsch«, »begründet« oder »grundlos«, »emotional« oder »rational« etc. sind.⁶⁶ (3) In den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG fallen auch scharfe, übersteigerte und polemische Äußerungen.⁶⁷ Und damit zusammenhängend: (4) Der Grundrechtsschutz umfasst Inhalt *und* Form einer Meinungsäußerung.⁶⁸

⁶¹ Diese These ist nur insoweit zu relativieren, als versucht wird, das Problem durch den sogenannten Publikationsexzess auch mit den §§ 185 ff. StGB zu erfassen; nach Auffassung des Verf. handelt es sich dabei indes um eine fast klassische »Lückenbücherfunktion« (s.o. Fn. 13), die mit Art. 103 Abs. 2 GG kollidiert.

⁶² BGHSt 11, 67 (70).

⁶³ Besonders prägnant E. Schneider, Der Widerruf von Werturteilen, MDR 1978, 613 ff.; K. E. Wenzel, Wahrheit und Wertung in der Pressekritik, AfP 1979, S. 276 (278); vgl. auch J. Isensee, Kunstfreiheit im Streit mit Persönlichkeitsschutz, AfP 1993, 619 (627), der Verifizierbarkeit oder Falsifizierbarkeit von Werturteilen allerdings von der Voraussetzung »objektiver Standards« abhängig macht.

⁶⁴ Grundlegend zu den Bedingungen, unter denen »objektive« Wertungen möglich sind: J. O. Urmson, Einstufen, in: Seminar: Sprache und Ethik. Zur Entwicklung der Metaethik, hrsg. von G. Grewendorf und G. Meggle, Frankfurt/M. 1974, S. 140–174. Die wesentlichen Bedingungen sind: 1. Intersubjektiv verbindliche Wertungskriterien (z. B. muss bei einem Warentest festgelegt werden, welche Eigenschaften eine gute Waschmaschine haben muss), 2. sorgfältige und unparteiische Anwendung der Kriterien auf die zu bewertenden Objekte. Natürlich nehmen die Schwierigkeiten zu, sobald von einem technisch-instrumentellen zu einem moralischen Gebrauch von Wertprädikaten übergegangen wird.

⁶⁵ Vgl. dazu den Überblick bei D. Grimm, Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NJW 1995, 1697–1705 m. w. N.

⁶⁶ BVerfGE 33, 1 (14 f.); 61, 1 (7).

⁶⁷ BVerfGE 54, 129 (139); 61, 1 (7); 85, 1 (15).

⁶⁸ BVerfGE 54, 129 (138 f.); 54, 208 (219); 60, 234 (241). Insoweit ist wenigstens in einer Fußnote anzumerken, dass einige Autoren den Grundrechtsschutz nach Inhalt und Form einer Meinungsäußerung abstufen möchten (R. Mackeprang, Ehrenschutz im Verfassungsstaat – Zugleich ein Beitrag zu den

b) Im Anschluss an die grundrechtsdogmatischen Prämissen empfiehlt es sich, noch etwas genauer herauszuarbeiten, was eigentlich ein Werturteil ist. Gemäß der nach Auffassung des Verfassers immer noch unerreicht klaren und tiefsschürfenden Untersuchung von *Viktor Kraft*⁶⁹ lassen sich Wertbegriffe bzw. Werturteile als aus zwei Komponenten bestehend analysieren: einer *sachlichen* und einer *wertenden* Komponente. Inhaltsreiche⁷⁰ Wertbegriffe (wie: grausam, tollpatschig, genial) unterscheiden sich voneinander durch ihren sachlichen, deskriptiven Gehalt. Gemeinsam ist ihnen, dass sie diesen sachlichen Gehalt (das Wertobjekt) entweder in negativer oder positiver Hinsicht »auszeichnen«; etwas wird gelobt oder getadelt, als erfreulich oder unerfreulich, billigenswert oder verwerlich ausgezeichnet. In Anlehnung an das geflügelte Wort von der Stellungnahme »sine ira et studio« (ohne Zorn und Neigung) kann man die Wertung charakterisieren als Äußerung *mit* Gefühl und Neigung bzw. Streben. Gefühl *und* Streben bezeichnet Kraft als *Stellungnahme*. »Stellungnahme macht... das Wesentliche von Lob und Tadel aus, in denen der eigentliche Wertsinn zum Ausdruck kommt, in denen das Spezifische des Wertens liegt. Tadeln heißt, sich feindlich abwehrend gegen jemand oder etwas einstellen, es charakterisiert etwas als unerwünscht, mit dem Gefühl des Ärgers oder der Empörung. Loben ist freundliche Stellungnahme, liebevolles Verhalten, Charakterisierung als willkommen, mit dem Ausdruck der Befriedigung und Freude.«⁷¹

Wenn man zuerst noch die normativen Fragen ausklammert, so kann man in tatsächlicher Hinsicht aus sozialwissenschaftlicher und sprachwissenschaftlicher Perspektive feststellen, dass Werturteile wesentlich mehr beinhalten als reine Informationsübermittlung. Es werden immer Ablehnung oder Zustimmung (in abstufbaren Graden) direkt zum Ausdruck gebracht, und zudem werden – darauf hat Luhmann in seiner ›Soziologie der Moral‹ aufmerksam gemacht – Achtungssignale mitkommuniziert. In faktisch-sozialer Hinsicht ist es plausibel, dass es für den Einzelnen kränkend ist, wenn sein sozialer Geltungsanspruch nicht auf Zustimmung stößt oder gar durch ein negatives Werturteil zurückgewiesen wird. Sprachliche Äußerungen haben, das ist eine der Erkenntnisse der Sprechakttheorie, generell einen Handlungsanteil, der in der Sprechakttheorie »illokutionärer Akt« heißt⁷² – in diesem Sinn sind Sprechakte nie »nur Worte«. Zudem haben Werturteile eine emotional-expressive Komponente, die vom U.S. Supreme Court als *emotive force* bezeichnet wird.⁷³ Sie drücken auf der einen Seite die Gefühle von Zu- oder Abneigung aus und erzielen auf der anderen Seite eine emotionale Wirkung (den performativen Akt).

Von dieser allein auf die sozialen und sprachlichen Faktizitäten gerichteten Perspek-

Grenzen der Freiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG, Berlin 1990, S. 224 ff.; R. Stark, Ehrenschutz in Deutschland, Berlin 1966, S. 43); dazu ist im Sondervotum Rupp-v. Brünneck (BVerfGE 42, 143 [154 ff., 158]) das Wesentliche gesagt: Es ist ein Trugschluss, zu meinen, die ›Zensur‹ der Form lasse den geistigen Inhalt unberührt.

69 V. Kraft, Die Grundlagen einer wissenschaftlichen Wertlehre, 2. neubearbeitete Auflage, Wien 1951.

70 Inhaltsreich im Gegensatz zu »gut« und »schlecht« als inhaltsarmen Wertbegriffen.

71 Kraft (Fn. 69), S. 40; vgl. auch Max Weber, Der Sinn der »Wertfreiheit« der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften (1917), in: ders., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 4. Auflage, Tübingen 1993, S. 489–540 mit der einleitenden Definition: »Unter ›Wertungen‹ sollen nachstehend... ›praktische‹ Bewertungen einer durch unser Handeln beeinflussbaren Erscheinung als verwerlich oder billigenswert verstanden sein.«

72 Beispiel: »Dieser Hund ist bissig« kann, je nach außersprachlichem Kontext, eine Warnung, eine Erklärung oder eine Empfehlung sein. D.h. ein Satz der deutschen Sprache, der grammatisch, syntaktisch oder phonetisch beschrieben werden kann (*ein* lokutionärer Akt) mit drei verschiedenen illokutionären Akten. Siehe dazu: E. von Savigny, Die Philosophie der normalen Sprache: Eine kritische Einführung in die »ordinary language philosophy«, veränderte Neuauflage, Frankfurt/M. 1993, S. 125 ff.

73 U. S. Supreme Court, Cohen v. California, 403 U. S. 15, 26: »... much linguistic expression serves a dual communicative function: it conveys not only ideas capable of relatively precise, detached explication, but otherwise unexpressible emotions as well. In fact, words often are chosen as much for their emotive as their cognitive force.«

tive ist die normative zu unterscheiden. Während es faktisch-sozial darauf ankommt, ob ein negatives Werturteil auf der Hörerseite ein Gefühl der Kränkung hervorruft, so muss von der normativen Seite her klargestellt werden, dass das von den Ehrdelikten des StGB oder gar der Verfassung geschützte Rechtsgut nicht das subjektive Empfinden der Empörung, die Kränkung (d. h.: das Ehrgefühl) oder der (subjektiv erhobene) soziale Geltungsanspruch ist. Der Empörungswert einer Äußerung oder Handlung ist unter dem normativen Aspekt kein Indiz für eine Ehrverletzung. In normativer Hinsicht muss immer die Frage gestellt werden, ob das (negative) Werturteil berechtigt oder zumindest vertretbar ist.

c) Was aber ist das Kriterium bzw. sind die Kriterien für die Berechtigung eines negativen Werturteils? In erster Annäherung kann man feststellen, dass man es immer mit der Relation von einem Sachverhalt und seiner Bewertung zu tun hat. Vorausgesetzt, die Tatsachen stimmen, und der bewertete Sachverhalt besteht, dann hängt die Beurteilung der Berechtigung eines negativen Werturteils von seiner ›Tatsachenadäquatheit‹ oder ›Angemessenheit‹ ab.⁷⁴ Ob eine Person aber einen Sachverhalt in verschiedenen Graden begrüßt oder ablehnt, scharf, taktvoll oder neutral-distanziert kritisiert, hängt u.a. (Betroffenheit, Temperament etc.) von ihren Wertungskriterien ab. Mit den Wertungskriterien ist der Punkt benannt, der die strukturellen Schwierigkeiten des justiziellen Ehrenschutzes bezeichnet und verursacht. Anders als bei den Tatsachen als den Voraussetzungen des Meinungsbildungsprozesses gibt es bei Werturteilen kein dem wahr/falsch-Schema vergleichbares rechtliches Instrumentarium, das es der Justiz ermöglicht, im Meinungskampf eine neutrale Schiedsrichterrolle zu wahren.

Das allgemein gehaltene Plädoyer für »zivile Sprach- und Umgangsformen«⁷⁵ geht am Problem der Pluralität der Wertungskriterien vorbei. Es gibt zudem durchaus Sachverhalte – man denke z.B. an den (insbesondere kommerziellen) sexuellen Missbrauch von Kindern –, bei denen man eine neutral-distanzierte Äußerung nicht als taktvoll, sondern als gefühllos empfinden und somit eher eine scharfe Formulierung als angemessen beurteilen wird. Das Traubenzuckerpäckchen, das dem Richter vom Anwalt zugesandt wird, damit er wieder zu Kräften komme und die Sache etwas zügiger erledige,⁷⁶ ist für Sendler ein Beispiel für gelungenen Humor⁷⁷ – das anwaltliche Ehrengericht hatte offenbar andere Wertmaßstäbe. Auch über die »dialektischen Gartenzwerge« und den »Provinzdemagogen«⁷⁸ lässt sich trefflich streiten; aber es sind immerhin auch Diskussionsverläufe und Formen der Selbstdarstellung vorstellbar, bei denen dieses Urteil nicht völlig unberechtigt und somit ›vertretbar‹ sein mag. Wer ein verstärktes Engagement der Justiz gegenüber kränkenden Werturteilen fordert, muss die Frage beantworten, nach welchen einigermaßen objektiv-neutralen

⁷⁴ Deutlich erkennbar wird dies in der strafrechtlichen Diskussion über die Frage der Überflüssigkeit des § 193 StGB im Hinblick auf § 185 StGB: Die Grenze zwischen der strafbaren Beleidigung und der rechtfertigenden Wahrnehmung berechtigter Interessen verläuft zwischen dem zur Interessenwahrnehmung Erforderlichen und dem Unangemessenen. Wenn das negative Werturteil jedoch angemessen und »tatsachenadäquat« ist, dann kann es von vornherein nicht den objektiven Tatbestand der Beleidigung erfüllen, denn ein negatives Werturteil, das nicht zu *Unrecht* gefällt wird, ist per definitionem keine Ehrverletzung und kann deshalb auch keine Formalbeleidigung i.S.v. § 193 StGB sein. Umgekehrt kommt eine Rechtfertigung durch § 193 StGB nicht mehr in Betracht, wenn das negative Werturteil bereits auf der Ebene des objektiven Tatbestandes als tatsacheninadäquat – und damit als Formalbeleidigung im strafrechtlichen Sinn – beurteilt worden ist; vgl. LK-Herdegen § 193 StGB Rdn. 11, 33; SS-Lenckner § 193 StGB Rdn. 26; Geppert, a.a.O., S. 588; ders., Wahrnehmung berechtigter Interessen, *Jura 1985*, 25.

⁷⁵ T. Vesting, Soziale Geltungsansprüche in fragmentierten Öffentlichkeiten. Zur neueren Diskussion über das Verhältnis von Ehrenschutz und Meinungsfreiheit, AÖR Bd. 122 (1997), 337–371, S. 364.

⁷⁶ BVerfG [Kammer], NJW 1989, 3148.

⁷⁷ H. Sendler, Liberalität oder Libertinage?, NJW 1993, 2157f.

⁷⁸ BVerfGE 54, 129 (133) – Römerberggespräche.

Maßstäben die Justiz die Angemessenheit, Tatsachenadäquatheit oder Vertretbarkeit von negativen Werturteilen nach Inhalt und Form beurteilen soll. Eine Antwort auf diese Frage ist nicht in Sicht.

Es gibt gute Gründe dafür, einen Kommunikationsstil zu pflegen, durch den dem ›alter ego‹ auch im Streitfall die Unberührtheit der Achtungsbeziehungen signalisiert wird. Luhmann bezeichnet dies als *Takt*.⁷⁹ Nur handelt es sich dabei um eine Tugend und keine Rechtspflicht. Die Wahrung von Takt und Stil kann nur Sache der persönlichen Verantwortung der Bürger sein. Sie sind diejenigen, die das »Meinungsklima«⁸⁰ machen und dadurch die Maßstäbe setzen. Die Justiz kann Takt, Stil und Form nicht gewährleisten, weil es ihr dafür an verallgemeinerbaren Kriterien fehlt. Kulturkritik ist nicht Aufgabe der Rechtswissenschaft oder gar der Justiz, die mit (kostenpflichtigen) Unterlassungsurteilen oder gar Strafurteilen operiert. »Hysterisierungseffekt«⁸¹ ist eine kulturkritische, aber keine juristisch relevante Kategorie wie auch »das Interesse an der Erhaltung der Unterscheidungsfähigkeit politischer Begriffe«⁸² kein rechtlich schützenswertes Interesse ist, das mit Straf- und Unterlassungsurteilen durchgesetzt werden kann und darf. Wenn im konkreten Fall der inflationäre Gebrauch des Ausdrucks ›Faschist, faschistisch‹ beklagt wird,⁸³ dann ist der Verfasser geneigt, dem als einem kulturkritischen Urteil zuzustimmen. Ob mit Rechtskraft versehene, richterliche Sprachgebrauchsregelungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Lösung wären? Rhetorische Frage – der Ausdruck ›faschistisch‹ ist das beste Beispiel dafür, dass man selbst unter Fachwissenschaftlern keinen Konsens finden wird, ob der Begriff nur eng historisierend gebraucht werden darf oder ob es allgemeinere Strukturmerkmale des Faschistischen gibt etc. Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Das Grundproblem ist immer das gleiche: Es gibt keinen rechtlich verbindlichen Maßstab dafür, was als (noch) sachverhaltsadäquate Kritik und was als ›expressiv emotionale Hysterie‹ anzusehen ist. Und wo die Kriterien fehlen, da wird seit alters her die skeptische Tugend der Zurückhaltung empfohlen.

⁷⁹ Luhmann (Fn. 32), S. 55.

⁸⁰ D. Grimm, ZRP 1994, S. 276 ff.

⁸¹ K. H. Ladeur, Meinungsfreiheit, Ehrenschutz und die Veränderung der Öffentlichkeit in der Massen-demokratie, AfP 1993, 531 (533) und öfter.

⁸² Ladeur, ebd., S. 534 und 536; dem folgend Vesting (Fn. 75), S. 366.

⁸³ Ladeur (Fn. 81), S. 533; Vesting (Fn. 75), S. 367.